

4 K 1059/09.NW



Verkündet am: 16.12.2009

gez.

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn A.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der
Bundesfinanzdirektion Südwest, Wiesenstraße 32, 67433 Neustadt/Wstr.,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2009, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Butzinger
Richter am Verwaltungsgericht Kintz
Richter am Verwaltungsgericht Bender
ehrenamtlicher Richter
ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 16. Juli 2009 und des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2009 verpflichtet, dem Kläger über die anhängigen und anhängig gewesenen Vollstreckungsverfahren gegen die „A.....“, 55116 Mainz, Auskunft zu erteilen durch eine Auflistung sämtlicher Vollstreckungsaufträge unter Angabe, wann an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter von der Beklagten Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz - IFG - .

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der in der Branche Unternehmensberatung tätigen Firma „A.....“ aus Mainz. Diese hatte aufgrund verschiedener Vollstreckungsaufträge an das Hauptzollamt Koblenz geleistet, das für die gesetzlichen Krankenkassen Vollstreckungsmaßnahmen durch Einziehung rückständiger Beiträge durchführt.

Im Oktober 2008 stellte die Firma „A.....“ beim Amtsgericht Mainz einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Beschluss vom 16. Januar 2009 gab das Amtsgericht Mainz dem statt und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Dieser bat das Hauptzollamt Koblenz mit Schreiben vom 28. April 2009 um Übersendung einer Auflistung der vorliegenden Vollstreckungsaufträge und darüber hinaus um Mitteilung, wann, an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden seien.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2009 wies das Hauptzollamt Koblenz diesen Antrag mit der Begründung zurück, dem Kläger stehe ein Auskunftsanspruch nicht zu. Bei dem in Rede stehenden Vollstreckungsverfahren handele es sich um ein Verfahren, beim dem das Steuergeheimnis zu wahren sei. Dem Auskunftsanspruch stehe entgegen, dass nur im Rahmen des Anfechtungsanspruchs einer bestimmten Leistung des Insolvenzschuldners der Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch habe, nicht aber ein allgemeiner Auskunftsanspruch. Einem Insolvenzverwalter dürfe nur Auskunft über die Gründe einer beim Hauptzollamt Koblenz eingegangenen Zahlung des Vollstreckungsschuldners gegeben werden, sofern die Zahlung konkret der Höhe und dem Zeitraum nach benannt werde. Der Insolvenzverwalter habe demzufolge auch keinen Anspruch auf Erteilung von Übersichten aller von dem Insolvenzschuldner an das Hauptzollamt geleisteten Zahlungen. Eine andere Entscheidung sei nur unter Benennung konkreter Forderungen und Sachverhalte möglich, wenn anhand der vorrangig vom Schuldner vorzulegenden Unterlagen eine Forderung nicht nachvollzogen werden könne. Dem Schreiben vom 28. April 2009 würden jedoch konkrete Angaben fehlen. Im Übrigen liege es nahe, dass der Kläger mit der gewünschten Auflistung eine Ausforschung zur Ermittlung weiterer Sachverhalte mit dem Ziel der Anfechtung plane.

Dagegen legte der Kläger am 29. Juli 2009 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2009 zurückwies.

Der Kläger hat am 1. Oktober 2009 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass er gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Auskunft nach dem IFG habe. Er sei als Insolvenzverwalter anspruchsberechtigt, der Beklagte sei anspruchspflichtig. Denn das Hauptzollamt Koblenz führe für die gesetzlichen Krankenkassen Vollstreckungsmaßnahmen durch Einziehung rückständiger Beiträge durch und habe dies auch gegenüber der Insolvenzschuldnerin getan. Der Auskunftsanspruch werde nicht von Normen des Privatrechts überlagert. Weder stelle § 242 BGB eine Regelung dar, die dem Auskunftsbegehren entgegenstehe, noch gebe es eine das IFG verdrängende spezialgesetzliche Bestimmung des Privatrechts. Auch sonstige vorrangige Regelungen, die dem Auskunftsanspruch gemäß § 1 Abs. 3 IFG widersprächen, seien nicht vorhanden.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren sei in Anbetracht der rechtlichen Problematik des vorliegenden Falles, insbesondere wegen der Beschäftigung mit sozial- und verwaltungsrechtlichen Fragen, notwendig gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 16. Juli 2009 und des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2009 zu verpflichten, ihm, dem Kläger, über die anhängigen und anhängig gewesenen Vollstreckungsverfahren gegen die „A.....“, 55116 Mainz, Auskunft zu erteilen durch eine Auflistung sämtlicher Vollstreckungsaufträge unter Angabe, wann an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden sind

sowie

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, eine Auskunftserteilung an einen Insolvenzverwalter im Rahmen eines laufenden Insolvenzverfahrens würde die Grundsätze des Zivilrechts, wonach jede Partei die für sie günstigen Tatsachen dem Gericht vorzutragen und entsprechende Beweise beizubringen habe, eklatant verletzen. Dies könne der Gesetzgeber bei Erlass des IFG nicht gewollt haben. Die Insolvenzordnung kenne keine Auskunftspflichten des Insolvenzgläubigers und möglichen Anfechtungsschuldners gegenüber dem Insolvenzverwalter als dem künftigen Gegner des Anfechtungsprozesses. Das Verwaltungsgericht könne die zivilprozessualen Grundsätze nicht außer Acht lassen. Im Übrigen stehe dem Auskunftsanspruch die Bestimmung des § 3 Nr. 1 g IFG entgegen, wonach ein Anspruch nicht bestehe, wenn die Auskunft ein laufendes Gerichtsverfahren negativ beeinflusse. Nach Sinn und Zweck dieser Norm müsse diese erst recht gelten, wenn ein zivilgerichtliches Verfahren erst bevorstehe.

Die Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren seien nicht gegeben. Der Kläger sei Insolvenzverwalter und zugleich Rechtsanwalt. Es könne daher unterstellt werden, dass er ausreichend Sachkunde besitze, um seine Rechte im Vorverfahren zu wahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm Auskunft auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG -) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) zu erteilen. Für Rechtsstreitigkeiten über Auskunftsansprüche nach dem IFG ist

gemäß § 9 Abs. 4 IFG, § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Klage ist gemäß § 42 Abs. 1 VwGO als Verpflichtungsklage statthaft, denn bei der Entscheidung über die Erteilung der Information ist nach dem IFG als (begünstigender) Verwaltungsakt ausgestaltet.

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße ist gemäß § 52 Nr. 2 Sätze 1 und 2 VwGO örtlich zuständig, da die Bundesfinanzdirektion Südwest, die die Durchführung der Aufgaben leitet, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind (s. § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG -), als Bundesbehörde ihren Sitz in Neustadt/Weinstraße (s. § 7 Abs. 1 FVG) und somit im Bezirk des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße hat.

Die Klage ist auch in der Sache begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte darauf, dass diese ihm Auskunft erteilt über die anhängigen und anhängig gewesenen Vollstreckungsverfahren gegen die „A.....“, 55116 Mainz, durch eine Auflistung sämtlicher Vollstreckungsaufträge unter Angabe, wann an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden sind. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2008 und der Widerspruchsbescheid vom 03. September 2009 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Kläger ist anspruchsberechtigt (1.), die Beklagte ist anspruchspflichtig (2.). Sein Begehren ist auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ gerichtet (3.). Dem geltend gemachten Anspruch stehen weder vorrangigen Sonderregelungen außerhalb des IFG (4.) noch Ausschlussgründe nach dem IFG (5.) entgegen.

1. Der Kläger ist in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG und damit anspruchsberechtigt. Der Insolvenzverwalter nimmt seine Aufgaben als Partei kraft Amtes wahr. In dieser Funktion handelt er zwar für fremdes Vermögen, aber im eigenen Namen und nicht etwa in Vertretung des Schuldners oder der Gläubiger. Angesichts dessen wird er als natürliche Person tätig und fällt damit unter den von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erfassten Personenkreis (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, ZIP 2008, 1542 und Beschluss vom 26. August 2009 – 8 E 1044/09 –, juris; VG Neustadt, Urteil vom 17. September 2009 - 4 K 639/09.NW -, juris; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 - 19 K 4199/07 -, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009 - 8 K 1011/09 -, juris).

Der Anspruch auf Information besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse der Kläger diesen geltend macht. Das IFG soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung nachhaltig unterstützen, die Kontrolle staatlichen Handelns verbessern und die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen erhöhen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des IFG, BT-Drucksache 15/4493 Seite 6). Zu einer effektiven Kontrolle kann dabei aber auch und gerade gehören, dass nach dem Insolvenzrecht anfechtbare Vermögensverschiebungen aufgedeckt werden (s. Urteil der Kammer vom 17. September 2009 – 4 K 639/09.NW –; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O.). Im Gegensatz zu anderen Anträgen auf Informationszugang, die nur nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sind und für die der Antragsteller ein berechtigtes Interesse geltend machen muss, ermöglicht das IFG einen Informationszugang ohne Voraussetzungen (s. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucksache 15/4493 Seite 7).

2. Die Beklagte ist anspruchspflichtig nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Gemäß Art. 87 Abs. 1 GG wird die Bundesfinanzverwaltung in bundeseigener Verwaltung geführt. Das Hauptzollamt Koblenz, das die Vollstreckung für die Sozialversicherungsträger nach § 66 SGB X i.V.m. §§ 4, 5 VwVG betreibt, ist in die Hierarchie der Bundesfinanzverwaltung eingegliedert, denn sie untersteht dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesfinanzdirektion Südwest (s. hierzu die §§ 1, 7, 8 und 12 FVG).

3. Der Anspruch besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf Zugang zu „amtlichen Informationen“. Dabei handelt es sich nach der Begriffsdefinition des § 2 Nr. 1 IFG um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Hier betreffen die Informationen Vorgänge (Vollstreckung rückständiger Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger), die zur amtlichen Tätigkeit des Beklagten gehören und zu diesen Zwecken aufgezeichnet wurden. Der Kläger begehrt auch gerade über diese Informationen Auskunft und nicht über das tatsächliche Zahlungsverhalten der Insolvenzschuldnerin, auch wenn dieses zum Erhalt der Informationen geführt hat. Der Informationsanspruch besteht unabhängig vom Urheber der Information. Informationen mit Ursprung außerhalb des Bundes werden Bestandteil der amtlichen Information des Bundes, wenn sie dem Bund dauerhaft zugehen (vgl. BT-Drucksache 15/4493, Seite 7).

4. Der Informationsanspruch des Klägers ist nicht nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Danach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X - vor. Die darin vorgesehene verdrängende Spezialität ist nur dort einschlägig, wo zwei Normen einen einheitlichen Sachverhalt regeln; sie müssen folglich die gleichen Anliegen verfolgen und identische Zielgruppen erfassen. Das ist nur dann anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider laufen würde (vgl. Schoch, IFG Kommentar, 2009, § 1 Rdnr. 162; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. August 2009 – 8 E 1044/09 –, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

a. Als gegenüber § 1 IFG vorrangige Spezialvorschrift scheidet zunächst § 30 der Abgabenordnung - AO -, der das Steuergeheimnis regelt, hier aus. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Abgabenordnung bezüglich des Zugangs zu amtlichen Informationen eine abschließende Negativregelung getroffen hat (z.B. BFH/NV 2007, 1141) oder ob § 30 AO selbst keine „andere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG ist (so Schoch, IFG Kommentar, a.a.O. § 1 Rdnr. 200 und 211; vgl. auch Liedtke, NVWBl

2006, 286, 289). Denn das Steuergeheimnis ist hier nicht betroffen. Die AO findet gemäß § 1 Abs. 1 nur Anwendung auf „Steuern“, nicht aber auf Sozialversicherungsbeiträge.

b. Die in Betracht kommenden insolvenzrechtlichen Auskunftsrechte (§§ 97, 101 der Insolvenzordnung - InsO -) oder andere zivilrechtliche Auskunftsrechte (§§ 242, 810 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB -) verdrängen entgegen der Auffassung der Beklagten den Informationsanspruch nach § 1 Abs. 3 IFG ebenfalls nicht.

Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO ist der Schuldner verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Gemäß § 101 InsO gilt § 97 InsO entsprechend für die Organe und Angestellten des Schuldners. Die zuletzt genannte Vorschrift soll verhindern, dass der über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse in der Regel am besten informierte Insolvenzschuldner durch sein Schweigen die Arbeit des Insolvenzverwalters und der weiteren genannten Personen bzw. Gremien unnötig erschwert und Gläubigeransprüche über das bereits vorhandene Maß hinaus weiter gefährdet werden (Dauernheim/Heutz, ZIP 2008, 2296, 2299; vgl. auch Kreft, InsO, 5. Auflage 2008, § 97 Rdnr. 1 ff.). Die anspruchsberechtigten Personen oder Einrichtungen sollen sich über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Insolvenzschuldners umfassend informieren können, um im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung das Insolvenzverfahren sachgerecht und effektiv durchführen zu können. Auf § 1 Abs. 1 IFG gestützte Auskunfts- und Informationsansprüche des Insolvenzverwalters sind aber nicht geeignet, diesen Schutzzweck zu gefährden; sie fördern ihn vielmehr dadurch, dass sie möglicherweise anfechtbare Handlungen aufdecken und damit eine weitere Anreicherung der Insolvenzmasse wahrscheinlicher machen (Dauernheim/Heutz, ZIP 2008, 2296, 2299). Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen bei einer Behörde ist daher schon nicht Gegenstand des § 97 InsO (s. Urteil der Kammer vom 17. September 2009 – 4 K 639/09.NW – m.w.N.).

c. Auch § 242 BGB ist keine gegenüber § 1 Abs. 3 IFG vorrangige Vorschrift. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (s. z.B. BGH, NJW 1979, 1832) gewährt § 242 BGB dem Insolvenzverwalter für die Insolvenzanfechtung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur ausnahmsweise einen Auskunftsanspruch, wenn der Anfechtungsanspruch – anders als hier – dem Grunde nach bereits feststeht und es dem Antragsteller nur noch um die nähere Bestimmung von Art und Umfang des Anspruchs geht (vgl. auch BGH, ZIP 2008, 565). Das setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter den Sachverhalt, der den Tatbestand einer Anfechtungsnorm erfüllt, darlegt und notfalls beweist (BGH, NJW 2000, 3778). Besteht nicht mehr als ein, wenn auch durch bestimmte Umstände begründeter, Verdacht, ein Dritter habe vom Insolvenzschuldner in anfechtbarer Weise etwas erhalten, ist dem Insolvenzverwalter ein Auskunftsanspruch zu versagen, mag der Insolvenzverwalter auch trotz Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten (§ 5 Abs. 1 InsO, der die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts regelt, §§ 97, 101 InsO) vom Insolvenzschuldner, dessen Vertretern oder Angestellten sowie von Zeugen ausreichende Auskünfte nicht erhalten haben (Kreft, InsO, a.a.O. § 129 Rdnr. 93 m.w.N.). Es gibt im Zivilprozess keine allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht; vielmehr gilt der Beibringungsgrundsatz. Es ist Sache der Parteien, die notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel zu benennen. Darauf beruhen auch die Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess. Keine Partei ist gehalten, dem Gegner das Material für seinen Prozesssieg zu verschaffen, wenn nicht materiell-rechtliche Auskunfts- und Vorlagepflichten bestehen oder die Grundsätze der sekundären Darlegungslast eingreifen (BGH, ZIP 2008, 565 m.w.N.).

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die insolvenzrechtlichen Vorschriften gegenüber anderen Informationsrechten vorrangig sind. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass auf der Grundlage des (damals) geltenden Rechts weitergehende Ansprüche aus § 242 BGB nicht bestehen. Soweit der Gesetzgeber inzwischen gegenüber der öffentlichen Hand in § 1 Abs. 1 IFG neue, weitergehende Informationsrechte eingeführt hat, können diese neben dem § 97 InsO eingreifen. Im Übrigen stützt der Bundesgerichtshof seine Entscheidung maßgeblich auf das Verbot der Ausforschung. Danach ist der

Informationszugang gegen den Insolvenzgläubiger in der Insolvenzanfechtung nicht generell gesperrt, sondern nur dann, wenn eine Ausforschung droht. Mit dem IFG hat der Bund für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbots fremd ist (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O.). Das IFG ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Diese besondere Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen. Das Insolvenzrecht dispensiert die Behörde nicht von den besonderen Informationspflichten. Das IFG nimmt dabei in Kauf, dass etwaige Ersatzansprüche im Insolvenzverfahren (hier Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung) gegen die öffentliche Hand unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können (vgl. Urteil der Kammer vom 17. September 2009 – 4 K 639/09.NW – m.w.N.).

d. Auch § 810 BGB stellt keine den § 1 Abs. 1 IFG verdrängende Vorschrift dar. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einsehen, von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind. § 810 BGB scheidet hier schon daran, dass die Vorlage der Akte über den Insolvenzschuldner nur die letzte Klarheit über einen wahrscheinlichen Anspruch schaffen soll. Es fehlt daher ein rechtliches Interesse, wenn die Vorlage ohne genügend konkrete Angaben nur dazu dienen soll, erst Unterlagen für die Rechtsverfolgung zu schaffen (vgl. Palandt, BGB Kommentar, 68. Auflage 2009, § 810 Rdnr. 2).

e. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich ein Ausschluss des IFG auch nicht aus der vorrangigen Geltung der aufeinander abgestimmten Regelungen und Grundsätze des Zivilprozesses und der Insolvenzordnung für den Fall einer anhängigen bzw. bevorstehenden zivilgerichtlichen Auseinandersetzung des

Insolvenzverwalters mit einem Insolvenzgläubiger. In der Literatur wird die Rechtsauffassung der Beklagten zwar von Cranshaw (s. jurisPR-InsR 17/2009 Anm. 4) geteilt, der den Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters damit verneint, dem stehe die Vorschrift des § 3 Nr. 1 g) IFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann u.a. auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens. Cranshaw ist der Meinung, dass das nach Sinn und Zweck der Vorschrift dies auch bzw. erst recht gelten müsse, wenn ein zivilgerichtliches Prozessverfahren erst bevorstehe und die Auskunft erst die Grundlagen dafür schaffen solle. Jedenfalls liege eine planwidrige Regelungslücke vor, die durch analoge Anwendung der Norm zu schließen sei. Dem Insolvenzverwalter stehe ein Anspruch nach § 1 IFG mit dem Ziel, dadurch die Anfechtung erfolgreich begründen zu können, daher nicht zu.

Dem folgt die Kammer jedoch nicht. § 3 Nr. 1 g) IFG spricht ausdrücklich nur von einem „anhängigen Gerichtsverfahren“. Gegen eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1 g) IFG auf bevorstehende Gerichtsverfahren spricht, dass der Ausnahmetatbestand ebenso wie die anderen in § 3 IFG aufgezählten Ausnahmetatbestände präzise und konkret ist. Nach den üblichen Auslegungsregeln sind diese eng zu verstehen (s. BT-Drucksache 15/4493 Seite 9 zu § 3 IFG). Auch Sinn und Zweck der Norm verlangen keine andere Auslegung. Zwar geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Insolvenzordnung keine Auskunftspflichten möglicher Anfechtungsschuldner gegenüber dem Insolvenzgericht kenne und dass derartige Pflichten erst recht nicht gegenüber einem Insolvenzverwalter als möglichem Anfechtungsgegner bestünden, da dies auf eine dem Zivilprozessrecht fremde Ausforschung hinausliefe. Wie oben bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber mit dem IFG aber für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbotes fremd ist. Da das IFG Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand ist, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt, bleibt diese besondere Pflichtenstellung auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

5. Dem Informationsrecht des Klägers stehen auch keine im IFG geregelten Ausschlussgründe entgegen. Weder kann sich die Beklagte auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 3 Nr. 6 IFG (a.) noch auf § 3 Nr. 4 IFG (b.) noch auf den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 IFG (c.) berufen. Schließlich kann der Antrag auch nicht nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden (d.).

a. Nach § 3 Nr. 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr (1. Alternative) oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen (2. Alternative) zu beeinträchtigen. Die nach der ersten Alternative geschützten fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr sind nur dort berührt, wo der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt und seine Informationen ebenso schützwürdig wie die Privater sind. Die Behörde ist damit nicht vor jedem finanziellen Verlust geschützt. Die Informationen dürfen nur zurückgehalten werden, soweit der Behörde Wettbewerbsnachteile drohen. Die nach der zweiten Alternative des § 3 Nr. 6 IFG geschützten wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen dienen dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen; die Regelung geht auf Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf zu einem Informationsfreiheitsgesetz zurück. Dort heißt es (BT-Drucksache 15/5606 Seite 6):

„Die weitere Änderung der Norm gewährleistet, dass auch die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen geschützt sind. Geschützt werden so unter anderem die bei den Sozialversicherungen wie z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren Einrichtungen vorhandenen anonymisierten Leistungs- und Abrechnungsdaten sowie Mitglieder-, Vertrags- und Finanzdaten. So ist es etwa im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherung des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander und zu den privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich, dass Vertragspartner, Konkurrenten oder beispielsweise Leistungserbringer keine Kenntnis von wettbewerbserheblichen Daten (namentlich der Inhalt von Verträgen sowie Finanz-, Mitgliederstruktur- und Leistungsdaten) oder sonstigen Daten erlangen können, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungserbringung der

Krankenkassen zu beeinträchtigen. Neben § 3 Nr. 6 werden für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungen relevante Informationen auch durch § 6 Satz 2 geschützt, der auch Anwendung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Behörden des Bundes und sonstigen Bundesorgane- und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 findet.“

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 6 IFG sind hier indessen nicht erfüllt. Zum einen kann die Beklagte nicht einwenden, dass fiskalische Interessen berührt sind (1. Alternative), weil sie mit ihrer Aktenvorlage eine Insolvenzanfechtung gegebenenfalls ermöglicht und damit finanzielle Verluste erleiden kann. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob eine nach dem Insolvenzrecht anfechtbare Vermögensverschiebung überhaupt schutzwürdig ist. Jedenfalls handelt es sich dabei nicht um ein fiskalisches Interesse im Sinne von § 3 Nr. 6 IFG. Denn durch die mögliche Insolvenzanfechtung werden Interessen des Beklagten im Wirtschaftsverkehr nicht berührt.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherung beeinträchtigt werden (2. Alternative). Gegenstand des Auskunftsverlangens sind bestimmte Zahlungs- und Vollstreckungsvorgänge. Diese Informationen lassen aber keine Rückschlüsse zu auf die Struktur der Mitglieder, auf die Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Krankenkassen relevant sind (VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O.; s. aber zur Verneinung des Anspruchs gegen einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger auf Herausgabe der Namen und Adressen sämtlicher bei ihm versicherten natürlichen und juristischen Personen Bay. VGH, DVBI 2009, 323).

b. Die Bestimmung des § 3 Nr. 4 IFG steht dem Auskunftsanspruch des Klägers ebenfalls nicht entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Zwar zählen zu den besonderen Amtsgeheimnissen u. a. neben dem - hier nicht relevanten -

Steuergeheimnis im Sinne von § 30 AO das Sozialgeheimnis im Sinne des § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I - (Schoch, IFG Kommentar, a.a.O. § 3 Rdnr. 151). Bei den von dem Kläger angeforderten Daten handelt es sich indessen nicht um Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter natürlicher Personen und damit nicht um Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X, die vom Sozialgeheimnis des § 35 Abs. 1 SGB I umfasst sind. Der Kläger weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass zwar im Vollstreckungsverfahren bekannt gewordene, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der §§ 67 d ff. SGB X an Dritte übermittelt werden dürfen. Der Schutzzweck des § 35 SGB I und der daraus erwachsende Schutz der §§ 67 d ff. SGB X liegt aber darin, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Sozialdaten keinen Unbefugten zugänglich zu machen, so dass gewährleistet wird, dass jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen kann (vgl. Seewald in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand September 2009, § 35 SGB I, Rdnr. 2). Mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter (s. § 80 InsO) gehen für die Dauer des Insolvenzverfahrens alle Arbeitgeberfunktionen mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten über. Die Verletzung des Schutzes vor unbefugten Zugriffen auf betriebs- und geschäftsbezogene Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X scheidet daher von vornherein aus. Hat der Insolvenzschuldner ordnungsgemäß Buch geführt, stehen dem Insolvenzverwalter sämtliche Daten zur Verfügung, inklusive der Angaben zu den Beschäftigten sowie der Krankenkassenzugehörigkeit, deren Erfassung die Beschäftigten des Unternehmens im Vorfeld zugestimmt haben.

c. Greift die Vorschrift des § 3 Nr. 4 IFG hier nicht ein, so führt dies auch nicht zu einem Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang nach § 5 Abs. 1 IFG. Danach darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Auskunft personenbezogene Daten freigegeben werden. Die Beklagte soll Auskunft erteilen über Zahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen, die einer Firma, nicht aber bestimmten Personen

zuzuordnen sind. Personenbezogene Daten, die über die Angaben nach § 5 Abs. 3 IFG hinaus gehen, wird der Kläger dadurch nicht erhalten. Im Übrigen hat dieser erklärt, dass die Beklagte schützenswerte Arbeitnehmerdaten zurückhalten oder unkenntlich machen kann (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG). Es geht dem Kläger gerade nicht um Auskunft über personenbezogene Daten, sondern ausschließlich um Auskunft über Vollstreckungsmaßnahmen.

d. Schließlich sind auch nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 IFG gegeben, wonach der Antrag abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Dem Kläger stehen die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, da die Insolvenzschuldnerin nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung verfügte und die Zahlungen deshalb nicht oder nicht vollständig nachvollziehbar sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für das Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären.

Ob die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, namentlich eines Rechtsanwalts, im Vorverfahren notwendig war, ist vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte. Die Beurteilung ist nach der Sachlage vorzunehmen, wie sie sich im Zeitpunkt der Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten dargestellt hat. Notwendig ist die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten nur dann, wenn es dem Beteiligten nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zuzumuten war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. z.B. BVerwG, NVwZ-RR 2004, 5 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 16. Auflage 2009, § 162 Rdnr. 18).

Die Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, ist nicht von vornherein zu verneinen, wenn der Betroffene - wie hier der Kläger - selbst Rechtsanwalt ist. Auch einem Rechtsanwalt ist nicht stets oder in aller Regel zuzumuten, eine eigene Rechtssache persönlich zu vertreten. Denn Zumutbarkeit, auf die es in

diesem Zusammenhang entscheidend ankommt, ist nicht allein eine Frage mehr oder minder spezieller Rechtskenntnisse, sondern u.a. auch einer mit der Kompliziertheit des Falles zunehmenden Befangenheit. Danach ist auch einem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, die eigene Sache selbst zu vertreten, wenn sich ein vernünftiger Bürger auf gleichem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei der gegebenen Sach- und Rechtslage im Allgemeinen eines Rechtsanwalts bedienen würde (BVerwG, DVBl 1981, 680; Neumann in: Sodan/Ziekow, VwGO Kommentar, 2. Auflage 2006, § 162 Rdnr. 107).

So liegt der Fall hier. Ein verständiger, hinreichend sachkundiger Bürger mit vergleichbarem Bildungs- und Erfahrungsstand hätte sich eines Rechtsanwalts bedient. Dies folgt aus der eher hoch einzuschätzenden Schwierigkeit der im Widerspruchsverfahren aufgeworfenen Fragen, die grundsätzliche Probleme des Informationsfreiheitsgesetzes betreffen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung...

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden; hierbei bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.